

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Regelungsg § 52 Abs. 2

Leitsätze:

Für eine Altersversorgung "auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit" ist nicht erforderlich, daß die Höhe und Bemessung der Altersversorgung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der beamtenrechtlichen Regelung des § 70 Beamtenrechtsrahmengesetz und des § 118 Bundesbeamten-gesetz entspricht. Die Zusage eines bestimmten Ruhe-gehalts, das sich in festen Beträgen ausdrückt, kann genügen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 376/61

Urteil des BAG vom 3. April 1962

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. April 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wagner und Dr. Schlick für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 13. Juli 1961 - 4 Sa 39/61 - aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht Berlin zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 25. Februar 1889 geborene Kläger war Konzertsänger und vom 1. September 1934 bis zum 8. Mai 1945 im Angestelltenverhältnis als Hauptfachlehrer für Sologesang an der Staatlichen Hochschule für Musikerziehung und Kirchengesang, der späteren Staatlichen Hochschule für Musik in B -C tätig.

Mit der Klage begehrt der Kläger Altersversorgung nach dem Regelungsgesetz. Ihm habe am 8. Mai 1945 ein Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugestanden, denn es sei ihm zugesagt worden, bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze eine bei der Staatlichen Hochschule für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Hauptfachlehrer übliche Altersversorgung von monatlich 500,-- RM zu erhalten. Dieses Ruhegeld sei zwar nur widerruflich für fünf Jahre bewilligt, aber regelmäßig bis zum Lebensende verlängert worden. Diese Altersversorgung habe sich auch auf die Hinterbliebenen erstreckt. Am 8. Mai 1945 habe er mehr als zehn Jahre ununterbrochen im Dienste der Hochschule als vollbeschäftigte Lehrkraft gestanden.

Der Kläger hat beantragt,
festzustellen,

daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm ab
1. September 1957 Versorgungsbezüge nach
Maßgabe der Bestimmungen des Regelungsgesetzes zu zahlen.

Der Beklagte bringt vor, daß in den schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Kläger und der Hochschule keine Versorgungszusicherung enthalten sei. Wenn die Übung bestanden habe, Lehrkräften im Falle der Invalidität oder des Erreichens der Altersgrenze eine Altersversorgung von fünf Jahren zu fünf Jahren widerruflich zuzubilligen, dann könne eine solche Altersversorgung nicht als eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen angesehen werden.



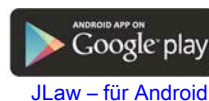
Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben zu Ungunsten des Klägers entschieden.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht rechtsbedenkenfrei davon aus, daß der Kläger als Hauptfachlehrer der Staatlichen Musikhochschule zu dem Personenkreis des Regelungsgesetzes gehört und daß er, was im übrigen unstreitig ist, im Jahre 1945 seinen Arbeitsplatz aus anderen als tarifrechtlichen Gründen verloren und seit dem nicht wieder erlangt hat. Nach dem Regelungsgesetz steht dem Kläger ein Anspruch auf Altersversorgung nur zu, wenn die Voraussetzungen seines § 52 Abs. 2 erfüllt sind.

Das Berufungsgericht unterstellt, daß dem Kläger eine Altersversorgung in Höhe von 500,-- RM monatlich zugesichert worden sei. Es meint jedoch, eine solche Versorgungsrente von 500,-- RM stelle keine Versorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit im Sinne des § 52 Abs. 2 Regelungsg dar. Die Höhe des Versorgungsbezuges bemesse sich nicht danach, wie lange der Kläger bei Eintritt des Versorgungsfalles im Dienst der Hochschule gewesen sei. Die Festlegung der Versorgungsbezüge auf einen bestimmten Betrag widerspreche einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Wenn der Kläger z.B. unmittelbar nach der Begründung seines Vertragsverhältnisses dienstunfähig geworden wäre, hätte er unter Zugrundelegung seines damaligen Gehalts von 650,-- RM eine Versorgung von 500,-- RM = 77 Prozent seines Gehalts bekommen. Nach einer Dienstzeit von vier Jahren hätte das Ruhegehalt entsprechend der Festsetzung der Vergütung auf 725,-- RM monatlich in dem Dienstvertrag vom 1. Oktober 1938 nur noch knapp 70 Prozent betragen. Die Entwicklung der Versorgung wäre also

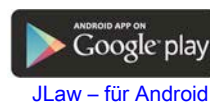


gerade umgekehrt wie bei einer beamtenrechtlichen Versorgung verlaufen, da sich diese mit der Dauer der Dienstzeit erhöhe. Die Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen müsse in einem bestimmten Verhältnis zum letzten Gehalt stehen, weil sonst an eine standesgemäße Versorgung nicht gedacht werden könne.

Diese Rechtsauffassung des Berufungsgerichts beruht auf einer Verkenntung des Begriffs der Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, wie er in § 52 Abs. 2 RegelungsG bestimmt worden ist. Es muß sich danach um eine für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze vom Dienstherrn zugesicherte und zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit handeln. Außerdem muß eine Anwartschaft auf die Versorgung durch Erfüllung der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Voraussetzungen erworben sein.

Zu diesem letzteren Erfordernis ist anzunehmen, daß eine Anwartschaftszeit in einer Zusage einer Altersversorgung auch fehlen kann. Nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung genügt es, daß ein Anspruch auf die Altersversorgung erworben worden ist. Wenn einem Arbeitnehmer sofort beim Beginn seiner Tätigkeit oder nach Ablauf einer gewissen Dienstzeit versprochen wird, eine Ruhevergütung im Falle der Invalidität oder des Erreichens einer Altersgrenze zu entrichten, besteht damit bereits ein Anspruch auf die Versorgung, der nur noch vom Eintritt des Versorgungsfalles abhängig ist. Es bedarf dann keiner Erfüllung einer Anwartschaftszeit. Im vorliegenden Falle würde mithin der Umstand, daß dem Kläger bei oder alsbald nach Dienst Eintritt ein Ruhegehalt versprochen worden ist, einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht entgegenstehen.

Nach der gesetzlichen Bestimmung des Begriffs der Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen muß es



- 5 -

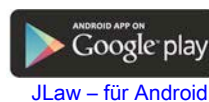
sich vor allem um eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung handeln. Eine Versorgung nur auf Zeit oder eine fehlende Hinterbliebenenversorgung kann mithin nicht ausreichen. Eine ohne Rechtsanspruch eingeräumte Versorgungsrente und ein Vorbehalt des Widerrufs stehen nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 52 Abs. 2 Satz 3 RegelungSG der Annahme einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht entgegen, wenn der Dienstherr von diesen Einschränkungen außer in Fällen disziplinarähnlicher Art in langjähriger Übung keinen Gebrauch gemacht hat. Der Umstand, daß die Altersversorgung des Klägers jeweils nur für die Dauer von fünf Jahren gezahlt werden sollte, aber nach der Übung der Verwaltung regelmäßig bis zum Lebensende des Empfängers verlängert wurde, müßte, wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat, einem Vorbehalt des Widerrufs gleichgesetzt werden und könnte so dem Anspruch nicht entgegenstehen.

Bei der Prüfung, wann eine Versorgung "auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit" zugesichert ist, ist zwar zu beachten, daß der Gesetzgeber damit eine wesentliche Bestimmung des beamtenrechtlichen Ruhegehalts, das nach § 64 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und § 107 des Bundesbeamtengesetzes auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet wird, entsprechend zur Anwendung bringen wollte. Es darf aber hierbei nicht übersehen werden, daß das Regelungsgesetz keinerlei Vorschriften über die Höhe und die Berechnung der Altersversorgung (vgl. § 70 Beamtenrechtsrahmengesetz und § 118 Bundesbeamtengesetz) enthält. Die tatsächliche Entwicklung und Gestaltung der Altersversorgung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst ist bis zum Jahre 1945 auch viel zu unterschiedlich verlaufen, um hier allgemeine zu gerechten Ergebnissen führende Maßstäbe anlegen zu können. Es kann sich deshalb nur darum handeln, daß die Altersver-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

sorgung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst in eine wesentliche Beziehung zum Arbeitsentgelt und der Dauer der Dienstzeit überhaupt gebracht werden kann. Sie darf insbesondere nicht wesentlich auf irgendwelchen anderen Umständen beruhen. Die Altersversorgung muß vom Dienstherrn mit Rücksicht auf das bestehende Arbeitsverhältnis, die zu leistende Arbeit und die damit verbundene Pflicht auf Entlohnung zugesichert worden sein. Die Dauer der Dienstzeit kann bei der Altersversorgung dadurch berücksichtigt sein, daß die Altersversorgung dem Grunde und der Höhe nach von der Länge der im Betrieb des betreffenden Dienstherrn zugebrachten Dienstzeit abhängt. Das kann schon dann der Fall sein, wenn es für die Ruhegeldleistungen von Bedeutung ist, ob das Arbeitsverhältnis noch bei Eintritt des Versorgungsfalles andauert. Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen ist für eine Altersversorgung "auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit"; im Sinne des § 52 Abs. 2 RegelungsG nicht als erforderlich anzusehen, daß die Höhe und Bemessung der Altersversorgung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der beamtenrechtlichen Regelung des Ruhegehalts (§ 70 Beamtenrechtsrahmengesetz, § 118 Bundesbeamtengesetz) entspricht. Es braucht sich auch nicht um eine Altersversorgung zu handeln, die ausreichend ist, einen standesgemäßen oder auch nur notdürftigen Unterhalt des Ruheständlers zu gewährleisten. Das ergibt sich schon daraus, daß die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes im allgemeinen in der öffentlich-rechtlichen Rentenversicherung versichert waren und die ihnen hieraus zustehenden Renten auf eine ihnen zu gewährende Versorgung nach § 52 Abs. 4 RegelungsG anzurechnen sind. Versorgungszuschüsse zu den Renten der öffentlich-rechtlichen Rentenversicherung können nach der Rechtsprechung des Senats einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen entsprechen (Urteil vom 19.9.1958 - 3 AZR 140/56 -). Andererseits braucht nicht das Entgelt in voller Höhe der Altersversorgung zugrunde zu liegen. Es ist z.B. in vielen Ruhegeldregelungen des öffentli-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



chen Dienstes bestimmt, daß das Gehalt nur bis zu einer bestimmten Höhe unter die Altersversorgung fallen soll. Es kann nicht gesagt werden, daß deshalb die Altersversorgungszusicherung nicht auf der Grundlage des Entgelts erfolgt sei. Die Bemessung der Höhe der Altersversorgung braucht sich auch nicht entsprechend der beamtenrechtlichen Regelung in bestimmten Prozentsätzen der Vergütung auszudrücken. Wenn das auch in den Ruhegeldregelungen und Verträgen vielfach üblich ist, so kann aber deshalb doch nicht gesagt werden, daß die Zusage eines bestimmten Ruhegehaltes, das sich in festen Beträgen ausdrückt, nicht auch regelmäßig auf dem Arbeitsentgelt und der Dauer des Dienstes beruht. In solchen Fällen wird erfahrungsgemäß das zugesicherte Ruhegehalt nach den zu leistenden oder geleisteten Diensten und dem hierfür gezahlten Gehalt und einer angenommenen Dienstzeit errechnet. Regelmäßig wird es sich hierbei um feste Ruhegehaltsbeträge handeln, die auf einer in der Erfahrung der betrieblichen Verhältnisse beruhenden Schätzung des Durchschnitts ihre Grundlage haben. Es kann aber dann nicht zweifelhaft sein, daß diese festen Beträge der versprochenen Ruhegehälter in Wirklichkeit in den gezahlten Vergütungen und der Dauer der Dienstverhältnisse ihre tatsächliche Grundlage haben. Diese Ruhegehälter beruhen mithin auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit. Daß hierbei in Ausnahmefällen bei frühzeitiger Invalidität eine im Verhältnis zur tatsächlich geleisteten Dienstzeit höhere Altersversorgung als beim Versorgungsfall in einem späteren Zeitpunkt geleistet wird, kann dabei nicht ausschlaggebend sein (so auch das Urteil des Senats vom 14.1.1959 - 3 AZR 85/58 -).

Im vorliegenden Falle würde die vom Berufungsgericht als richtig unterstellte Zusage eine Altersversorgung von monatlich 500,-- RM an den Kläger der Annahme einer Altersversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne der Regelung des § 52 Abs. 2 Regelungsg nicht entgegenstehen. Nach der Darstellung des Klägers handelte es sich



um angestellte hauptberufliche Lehrkräfte, die nicht sofort zu beamteten Hochschul-Professoren ernannt werden konnten, weil die erforderlichen Planstellen fehlten. Die für diese Gruppe von Personen vorgesehene Altersversorgung von monatlich 500,-- RM würde in etwa der Versorgung entsprechen, die den beamteten Lehrkräften zustehen würde.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Dr. Wagner

Dr. Schlick

